

Gesetzliche Bestimmungen über den Umgang und Verkehr mit Feuerwerkskörpern

Grundlage sind das Sprengstoffgesetz (SprengG) und deren Verordnungen (1. SprengV, 2. SprengV) in den jeweils gültigen Fassungen. Die nachstehenden Informationen stellen unverbindliche Auszüge dar.

Klasseneinteilung

Die Feuerwerkskörper der Kategorie 1 und 2 (neu, wenn bereits mit CE Zeichen) oder der Klasse I und II (haben Gültigkeit bis Mitte 2017) sind wie folgt eingeteilt:

Kategorie 1 / Klasse I: Abgabe ab 12 Jahre mit der Kennzeichnung „CE 0589“ und „0589-F2-...“ und „BAM-F1-...“ / bzw. wie bisher (BAM-Pl...)

Kategorie 2 / Klasse II: Abgabe ab 18 Jahre mit der Kennzeichnung „CE 0589“ und „0589-F2-...“ und „BAM-F2-...“ / bzw. wie bisher (BAM-Pl...)

Sind Feuerwerkskörper verschiedener Kategorien / Klassen zu einem Sortiment vereinigt, so gelten für dieses Sortiment alle Vorschriften der höchsten Kategorie / Klasse.

Anzeigepflicht

Wer erstmals Feuerwerk vertreiben will, hat dieses der zuständigen Behörde mind. 2 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person anzugeben.

Änderungen sind entspr. § 14 SprengG ebenfalls unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Vertriebsauflagen

a) Allgemeines

Feuerwerkskörper der Kategorie 1 / Klasse I dürfen während des ganzen Jahres nur an Personen abgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Feuerwerkskörper der Kategorie 2 / Klasse II dürfen nur an Personen über 18 Jahren abgegeben werden. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 / Klasse II ist nur Personen über 18 Jahren erlaubt.

Auf die Beachtung der Gebrauchsanweisung ist beim Verkauf aufmerksam zu machen.

b) Feuerwerkskörper der Kategorie 1 / Klasse I

Feuerwerkskörper der Kategorie 1 / Klasse I dürfen ohne zeitliche Beschränkung und auch außerhalb von Verkaufsräumen an Endverbraucher abgegeben werden.

c) Feuerwerkskörper der Kategorie 2 / Klasse II

Feuerwerkskörper der Kategorie 2 / Klasse II dürfen dem Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab 28. Dezember zulässig (§ 22 (1) 1. SprengV). Durch eine erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 24 (1) 1. SprengV kann ein Überlassen auch in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Dezember erfolgen. Die Feuerwerkskörper dürfen nur in Verkaufsräumen abgegeben werden. Der Verkauf in Verkaufspassagen oder über eine Kiosktheke nach außen ist verboten.

Aufbewahrungs- und Lagervorschriften

a) Allgemeines

Feuerwerkskörper der Kategorie 1 und 2 / Klasse

I und II dürfen nur in der Ursprungsverpackung des Herstellers oder in der Versandpackung aufbewahrt werden. Geöffnete Verpackungen sind unverzüglich wieder zu verschließen. Die Feuerwerkskörper, mit Ausnahme von Knallbonbons, dürfen in Schaufenstern nicht, in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Dies gilt nicht für verpackte Feuerwerkskörper (Blister, Schachtel usw.), wenn die Verpackung von der BAM geprüft und miteinander, gemäß § 21 (4) 1. SprengV, Kurzfassung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (BAM-...) versehen ist.

b) Aufbewahrung und Lagerung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 1 und 2 / Klasse I und II

In der unten stehenden Tabelle sind Höchstmengen für die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 1 und 2 / Klasse I und II in Anlehnung an Anlage 6 des Anhangs zur 2. SprengV (Aufbewahrung kleiner Mengen) aufgeführt.

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die jeweils zuständige Behörde pro Betrieb mehrere Verkaufs- und Lagerräume genehmigen (Ausnahmegenehmigung), wenn diese z. B. in verschiedenen Brandabschnitten liegen oder wenn der Abstand der Verkaufsstände voneinander mindestens 40 Meter beträgt.

Allgemeine Hinweise:

In den Lagerräumen darf nicht geraucht sowie offenes Feuer verwendet werden. Die Temperaturen im Aufbewahrungsraum für Feuerwerk dürfen 75 °C nicht überschreiten. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

Weitere Anforderungen an die Aufbewahrung sind dem Anhang der 2. SprengV Nr. 4 zu entnehmen. Die Lagerung größerer Mengen als in der Tabelle genannt, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Beförderungsvorschriften

Die Beförderung mittels Postsendung ist generell nicht zulässig.

Die Beförderung größerer Mengen auf Straße und Schiene regelt das ADR i. V. mit der nationalen Gefahrgutverordnung (GGVSEB) in der jeweils gültigen Fassung. Feuerwerkskörper der Kategorie 1 und 2 / Klasse I und II gehören, versandfertig verpackt, zu den Gefahrklassen 1.4G, UN-Nr. 0336, oder 1.4S, UN-Nr. 0337. Sie dürfen nur in verschlossenen, zugelassenen Kartons versandt und transportiert werden und sind entsprechend mit Gefahrgutlabeln zu versehen.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Beförderung von pyrotechnischen Gegenständen auf der Straße können nachstehende Regeln in Anspruch genommen werden:

1. Die Anwesenheit eines Beifahrers ist nicht erforderlich bei der Beförderung von Gegenständen mit den UN-Nr. 0336 und 0337.
2. Entsprechend der geänderten ADR (Anlage A / Kapitel 3.2 Tabelle A) dürfen ab dem 01.01.2009 auf einer Beförderungseinheit (dieselbetriebener

LKW) Gegenstände der Gefahrklasse 1.4G, UN-Nr. 0336, mit einer Nettoexplosivstoffmasse (NEM) von 3.000 kg bzw. 4.000 kg mit Anhänger transportiert werden.

3. Beim gemeinsamen Transport von Gegenständen der Gefahrklassen 1.4G und 1.4S sind nur die Nettoexplosivstoffmassen der Klasse 1.4G relevant.
4. Eine Auftragsbescheinigung des Transport-Auftragsgebers ist mitzuführen.
5. Ab 333 kg Nettoexplosivstoffmasse der Gefahrklasse 1.4G benötigt der Fahrzeugführer eine ADR-Bescheinigung (Gefahrgutschulungsbescheinigung) mit dem Eintrag der Klasse 1. Die Kennzeichnung des Fahrzeuges sowie das Mitführen von Ausrüstungsgegenständen und Beförderungspapieren ist gem. ADR erforderlich:

- Vorn und hinten je eine orangefarbene Warntafel, zusätzlich Gefahrgutlabel an den beiden Seitenwänden und der Hinterwand des Aufbaus vom LKW bzw. Anhänger;
- Ein Unterlegkeil je Fahrzeug;
- Zwei selbststehende Warnzeichen;
- Beförderungspapier mit folgenden Angaben: Anzahl Kartonagen, Feuerwerkskörper UN-Nr. 0336, UN-Nr. 0337, Bruttogewicht und die Nettoexplosivstoffmasse (1.4G und 1.4S sind getrennt aufzuführen);
- Eine schriftliche Weisung (ehemals Unfallmerkblatt);
- Ein oder mehrere tragbare Feuerlöscher für die Brandklassen ABC, Mindestfassungsvermögen 1x 6 kg; gesamt notwendiges Fassungsvermögen gem. Tonnen-Klasse des Fahrzeuges.

Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung:

- Eine geeignete Warnweste oder Warnkleidung (z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben);
- Ein tragbares Beleuchtungsgerät, das keine Metalloberfläche besitzen darf;
- Ein paar Schutzhandschuhe und einen Augenschutz;
- Die Schutzausrüstung ist vom Fahrer mitzuführen. Achtung: Nach dem Entladen Gefahrgutlabel am Fahrzeug entfernen, Warntafeln abdecken.
- Solange Feuerwerk geladen ist, herrscht Rauchverbot im LKW.

Werden nur Güter der Gefahrklasse 1.4S transportiert, ist die Lademenge unbegrenzt. Außerdem gelten dann die Anforderungen an den Transport von Freistellungsmengen, d. h., ein Feuerlöscher, Beleuchtungsgeräte und ein Beförderungspapier mit dem Freistellungsvermerk sind mitzuführen.

Abbrennvorschriften

Feuerwerkskörper der Kategorie 2 / Klasse II dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar abgebrannt werden. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass Feuerwerk der Kategorie 2 / Klasse II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind oder der Kategorie 2 / Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Gemeindeteilen auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Aufbewahrung kleiner Mengen im gewerblichen Bereich , gemäß Nr. 4 des Anhangs.
Maximal zulässige Nettoexplosivstoffmassen / Nettomassen (NEM) in Kg.

Lagergruppe 1.4	Arbeitsraum	Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Gebäudes / ortsbewegliche Lagerung (z. B. Container) ⁴⁾
			Lagerraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz ¹⁾	Lagerraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz ¹⁾	Lagerraum mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz ³⁾	
Pyrotechnische Gegenstände aller Kategorien (Kategorien 1 und 2 / Klassen I + II) Davon höchstens 20% ohne Verpackung nach § 21, Absatz 4 der 1. SprengV. ²⁾	70 kg (NEM)	70 kg (NEM)	100 kg (NEM)	100 kg (NEM)	350 kg (NEM)	350 kg (NEM)
1.	„Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein“. Der Raum darf nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen (der Zugang muss Unbefugten verwehrt werden).					
2.	Verpackungen mit Kurzfassung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (BAM-...) und Aufdruck: „Das Zurschaustellen ist unbedenklich“ oder „Verpackung mit Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ oder „Gegenstand mit Unbedenklichkeitsbescheinigung“.					
3.	„Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei“.					
4.	Die ortsbewegliche Lagerung ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.					